OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-351904/2/KLi/LN**

Datum:
**Linz, 24. Juli 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 28. Mai 2026 der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. Mai 2026, GZ: BHKISO-2025-310948/61-WE, betreffend die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

# B E S C H L U S S

**I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. Mai 2026, GZ: BHKISO-2025-310948/61-WE, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurückverwiesen wird.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Mai 2026, GZ: BHKISO-2025-310948/61-WE, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 3. März 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf erstmalig seit 12. Oktober 2022 über einen (Haupt-)Wohnsitz in Österreich verfüge. Laut Anmeldebescheinigung vom 20. Oktober 2022 sei ihr der Aufenthaltstitel für Österreich als Angehöriger „Ehegattin / eingetragene Partnerin gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 NAG" zuerkannt worden. Aufgrund ihrer Scheidung am 27. März 2024 sei es jedoch rechtlich zu einer Änderung der Gewährungskriterien gekommen. Nach Anhörung der Fremdenbehörde bei der belangten Behörde könne aufgrund der derzeit gültigen Rechtslage eine Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen nicht befürwortet werden. Zudem werde gemäß § 55 NAG das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen befasst, da die Bf keinen Punkt gemäß § 51 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erfülle. Da sich die Anmeldebescheinigung nicht auf die Eigenschaft „Arbeitnehmer/in gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG" stütze, die Bf noch keine fünf Jahre durchgehend im Bundesgebiet aufhältig sei, kein Beschäftigungsverhältnis bestehe oder Ansprüche aus dem AlVG in Anspruch genommen werden können, sei die Bf nicht vom anspruchs-berechtigten Kreis nach § 5 Oö. SOHAG erfasst.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 28. Mai 2026 und bringt diese darin vor, die Behörde hätte die Norm des § 52 Abs. 2 NAG, demzufolge die Scheidung nicht das Aufenthaltsrecht von Angehörigen gemäß Abs. 1 berühre, unberücksichtigt gelassen.

Die Bf sei somit trotz der Scheidung nach wie vor unionsrechtlich zum Aufenthalt berechtigt und habe Anspruch auf Sozialhilfe.

Sie beantrage ihr die Sozialhilfe zuzuerkennen, in eventu die Sache an die Behörde I. Instanz zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist kroatische Staatsangehörige.

Die Bf verfügt seit 12. Oktober 2022 über einen Hauptwohnsitz in Österreich. Sie ist nicht mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet aufhältig.

Der Bf wurde mit EWR-Anmeldebescheinigung vom 20. Oktober 2022, ausgestellt durch die belangte Behörde, das Aufenthaltsrecht als Angehöriger als „Ehegattin oder eingetragene Partnerin (§ 52 Abs. 1 Z 1 NAG)" bescheinigt.

Die Bf ist geschieden. Der Scheidungsvergleich ist mit 27. März 2024 rechtswirksam und vollstreckbar.

Die Bf hat mit Antrag vom 3. März 2026 für sich und ihre minderjährige Tochter eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.

II.2. Betreffend die Frage, ob aufgrund der gültigen Rechtslage, völkerrechtliche Vorschriften oder andere gesetzliche Grundlagen vorliegen, die eine Zuerkennung von Leistungen sozialer Hilfe befürworten würden, erging mit Schreiben vom 25. März 2026 der belangten Behörde die Anfrage an die Fremdenbehörde der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf. Diese verwies in ihrer Antwort auf § 51 Abs. 1 NAG und führte aus, dass die Bf nach derzeitigem Ermittlungsstand keinen der darin angeführten Punkte erfüllt und gemäß § 55 NAG das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen befasst wird.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus der vorliegenden Aktenlage und ist unstrittig, zumal kein gegenteiliges Vorbringen erstattet wurde.

III.2. Ob die Bf das von ihrem Ehegatten abgeleitete Aufenthaltsrecht in Österreich auch nach der Scheidung beibehält, ist Gegenstand der rechtlichen Beurteilung.

## IV. Rechtslage:

### IV.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet:

„§28 […] (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
[..]"

### IV.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) lauten:

„Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate

§ 51. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;

2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.
(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen."

„Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie
1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
4. Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweist, oder
5. sonstige Angehörige des EWR-Bürgers sind,
a) die vom EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen haben,
b) die mit dem EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder
c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.
(2) Der Tod des zusammenführenden EWR-Bürgers, sein nicht bloß vorübergehender Wegzug aus dem Bundesgebiet, die Scheidung oder Aufhebung der Ehe sowie die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit ihm berühren nicht das Aufenthaltsrecht seiner Angehörigen gemäß Abs. 1."

IV.4. Die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) lauten:

„Artikel 7

Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er
a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder

b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder
c) - bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die von dem Aufnahmemitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und - über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügt und der zuständigen nationalen Behörde durch eine Erklärung oder durch jedes andere gleichwertige Mittel seiner Wahl glaubhaft macht, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder
d) ein Familienangehöriger ist, der den Unionsbürger, der die Voraussetzungen des Buchstaben a, b oder c erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht.
(2) Das Aufenthaltsrecht nach Absatz 1 gilt auch für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die den Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm nachziehen, sofern der Unionsbürger die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a, b oder c erfüllt.
(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft dem Unionsbürger, der seine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger nicht mehr ausübt, in folgenden Fällen erhalten:
a) er ist wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig;
b) er stellt sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung;
c) er stellt sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung; in diesem Fall bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten;
d) er beginnt eine Berufsausbildung; die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft setzt voraus, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.
(4) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 haben nur der Ehegatte, der ein getragene Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b und Kinder, denen Unter halt gewährt wird, das Recht auf Aufenthalt als Familienangehörige eines Unionsbürgers, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllt. Artikel 3 Absatz 2 findet Anwendung auf die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, denen Unterhalt gewährt wird."

„Artikel 13
Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der eingetragenen Partnerschaft

(1) Unbeschadet von Unterabsatz 2 berührt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe des Unionsbürgers oder die Beendigung seiner eingetragenen Partnerschaft im Sinne von

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.
Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, müssen sie die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d erfüllen.
[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich wurde der Antrag der Bf auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen abgewiesen, da diese nicht vom Kreis der Personen erfasst sei, an welche gemäß § 5 Oö. SOHAG Leistungen erbracht werden könnten.

Die belangte Behörde begründet die Abweisung rechtlich dahingehend, dass es durch die Scheidung zu einer Änderung der Gewährungskriterien des Aufenthaltstitels gekommen sei. Nach Anhörung der Fremdenbehörde würden keine völkerrechtlichen Vorschriften oder andere gesetzliche Grundlagen zur Befürwortung der Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen vorliegen. Die Bf erfüllte zudem keinen der Punkte nach § 51 Abs. 1 NAG.

V.2. Entscheidungswesentliches Thema ist das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der Bf gemäß § 5 Oö. SOHAG, insbesondere im Hinblick auf § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Oö. SOHAG.

Demnach sind Leistungen der Sozialhilfe unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (Abs. 1). Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde (Abs. 4).

V.3. Die Materialien zum Oö. SOHAG führen hierzu wie folgt aus (vgl. Oö. Landtag: Ausschussbericht Beilage 1180/2019, XXXVIII. Gesetzgebungsperiode): *„[…] Fremde, die sich noch nicht seit fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, sind österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. -bürgern nur insoweit gleichgestellt, als zwingende völkerrechtliche oder unionsrechtliche Verpflichtungen vorliegen (Abs. 4). Diese können sich etwa aus der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG oder der Freizügigkeits-Verordnung*

*492/2011/EU ergeben. Da die unionsrechtlichen Begünstigungen im Allgemeinen nicht auf Grundlage eines zuvor erteilten Aufenthaltstitels bzw. einer ausgestellten Bescheinigung bestimmt werden können, ist die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe an diese Personengruppe nach Maßgabe der Kriterien der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen. Diese Einzelfallprüfung verfolgt nicht den Zweck, die Berechtigung des Aufenthalts, sondern allein die innerstaatliche Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist zu prüfen. Die Prüfungszuständigkeit für Leistungen der Sozialhilfe obliegt ungeachtet der Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) weiterhin der jeweiligen Sozialbehörde. […]*"

V.4. Gegenständlich verfügt die Bf über eine Aufenthaltsbescheinigung nach der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz; nach höchstgerichtlicher Judikatur haben die Sozialbehörden aber selbst zu prüfen, ob nach unionsrechtlichen Bestimmungen ein Sozialhilfeanspruch besteht. Das Vorliegen einer Aufenthaltsbescheinigung hat insofern nur deklarativen Charakter und entfaltet keine Bindungswirkung. Unabhängig von der Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde ist die jeweilige Sozialbehörde für die Prüfung der Leistungen der Sozialhilfe zuständig. (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien zum Oö. SOHAG: Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP 9).

V.5. Nach Art 13 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie berührt die Scheidung nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen. Bevor diese das Recht auf Daueraufenthalt erwerben müssen diese die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 lit. a, b, c oder d erfüllen (2. Satz).

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 NAG sind auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie Ehegatte sind. Die Scheidung oder Aufhebung der Ehe mit ihm *(Anm.: dem zusammenführenden EWR-Bürger)* berührt nach Abs. 2 par. cit. nicht das Aufenthaltsrecht seiner Angehörigen gemäß Abs. 1.

V.6. Im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen des Sozialhilfebezugs nach § 5 Oö. SOHAG wird unter Bezug auf § 52 NAG und Art. 13 der Freizügigkeitsrichtlinie festgehalten, dass die nationale Norm gegenüber der unionsrechtlichen Norm, wonach die Erhaltung des Aufenthaltsrechts bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Angehörigen aus Eigenem eine der Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a, b, c oder d der Freizügigkeitsrichtlinie erfüllen, in Bezug auf Angehörige, die selbst EWR-Bürger sind, eine günstigere Regelung ist (vgl. RV 330 BlgNR 24. GP, 51 –

*dazu siehe unten*). Diese Personen sind dann weiter so zu betrachten, als lägen die Voraussetzungen des Abs. 1 weiterhin vor. Das Aufenthaltsrecht wird dann allein aufgrund des NAG eingeräumt, sollte in dieser Situation ein nach der Freizügigkeitsrichtlinie bestehendes Aufenthaltsrecht nicht mehr existieren (vgl. *Schweda/Eder* in *Eder/Holl/Pichler/Schweda/Senft*, NAG Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (2025) § 52 K15, 1072f.).

Die Regierungsvorlage 330 BlgNR 24. GP, 51 führt hierzu wie folgt aus: *„§ 52 Abs. 1 wird terminologisch angepasst und durch Bezugnahme auf die Freizügigkeitsrichtlinie insofern präzisiert, als es sich um ein direkt aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleitetes Aufenthaltsrecht handelt. Der vorgeschlagene Abs. 2 normiert in Umsetzung der Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 3 Freizügigkeitsrichtlinie, dass das Aufenthaltsrecht der Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind, weder durch Tod oder Wegzug des Zusammenführenden, noch durch Scheidung oder Aufhebung der Ehe berührt wird. Gemäß Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz Freizügigkeitsrichtlinie würde allerdings die Erhaltung des Aufenthaltsrechts bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts an die Voraussetzung geknüpft sein, dass die Angehörigen aus Eigenem eine der Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a, b, c oder d Freizügigkeitsrichtlinie erfüllen. Die nationale Umsetzung ist somit günstiger, da dies nicht verlangt wird. Die in Art. 7 Abs. 4 Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehene Beschränkung des Familiennachzuges von Studierenden und Schülern auf Familienangehörige, die Ehegatten oder unterhaltspflichtige Kinder sind, wird weiterhin nicht umgesetzt, sondern die geltende günstigere innerstaatliche Regelung zulässigerweise beibehalten.*"

Hinsichtlich der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen – trotz Nichterfüllung der Wartefrist nach § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG – aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen nach Abs. 4 par. cit. kann nach Maßgabe der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (etwa EuGH 11.11.2014, Rs C-333/13 [Dano]; 15.09.2015, Rs C-67/14 [Alimanovic]; 25.02.2016, Rs C-299/14 [García-Nieto] oder 14.06.2016, Rs C-308/14 [Kommission/Vereinigtes Königreich]) eine Gleichbehandlung mit österreichischen Staatsbürgern dann verlangt werden, wenn nach unionsrechtlichen Bestimmungen ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich besteht.

V.7. Verfahrensgegenständlich ist unter Bezug auf die obigen Ausführungen rechtlich resümierend auszuführen, dass das Aufenthaltsrecht der Bf als Angehörige (Ehegattin) eines EWR-Bürgers nach § 52 Abs. 2 NAG auch nach der Scheidung von diesem aufrecht bleibt und dieses Recht insbesondere nicht an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 und Abs. 2 NAG geknüpft ist. Die Bf ist durch das von ihrem (Ex-)Ehemann abgeleitete und durch die Scheidung unberührte Aufenthaltsrecht, ohne die in § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG normierten Wartefrist sowie die in § 51 Abs. 1 NAG angeführten Punkte erfüllt zu haben, nach wie vor rechtmäßig in Österreich aufhältig. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde zählt die Bf sohin zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 5 Oö. SOHAG und wäre folglich im weiterführenden Verfahren zu ermitteln,

ob diese ebenso die sachlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen erfüllt. Der Antrag der Bf auf Gewährung von Leistungen der sozialen Hilfe wurde folglich zu Unrecht abgewiesen.

V.8. Eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde kommt unter der eingeschränkten Bedingung des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG in Betracht. In seiner Rechtsprechung vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch dahingehend eine Präzisierung vorgenommen, als dass es keine taxative Aufzählung an Aufhebungs- und Zurückverweisungsgründen gibt. Im Einzelfall kann auch eine andere Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes die Aufhebung rechtfertigen, wenn nämlich aus dieser Rechtsauffassung sich erst die Notwendigkeit zur Durchführung des eigentlichen Verfahrens ergibt oder sich daraus die Notwendigkeit zur Sachverhaltserhebung in einer ganz anderen Richtung als aufgrund der Rechtsauffassung der Behörde ergibt (vgl. *Köhler* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* (Hrsg), VwGVG Kommentar (2020) § 28 VwGVG Rz 94ff)

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist sohin die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde auch zulässig, wenn das Verwaltungsgericht eine andere Rechtsauffassung als die Verwaltungsbehörde vertritt und sich daraus erst die Notwendigkeit zu Ermittlungen in eine andere Richtung oder zu sonstigen Maßnahmen ergibt (vgl. VwGH 29.03.2022, Ra 2021/05/0159-4; VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063)

V.9. Wie soeben unter Punkt V.6. und V.7. ausgeführt, kommt das erkennende Gericht in seiner rechtlichen Beurteilung zu dem Schluss, dass die Bf aufgrund ihres weiterhin rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 Oö. SOHAG für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen erfüllt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertritt sohin eine andere Rechtsauffassung als die belangte Behörde im gegenständlich angefochtenen Bescheid. Durch die gegenständliche Entscheidung ergibt sich für die belangte Behörde nun die Notwendigkeit zu prüfen, ob sich die Bf überhaupt in einer sozialen Notlage befindet und die übrigen sachlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Sozialhilfe erfüllt.
Die Behörde hat daher im weiterführenden Ermittlungsverfahren zu erheben, ob und in welchem Ausmaß der Bf Sozialhilfe zu gewähren ist.

V.10. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe entzogen werden.

V.11. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer